

**RS OGH 2002/6/11 5Ob129/02k,
3Ob198/10d, 7Ob210/13b,
9ObA67/14i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2002

Norm

ABGB §879 Ala

Rechtssatz

Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. In einem solchen Fall genügt es, wenn der anspruchsbegründende Sachverhalt aufgezeigt wird und unter Geltendmachung eines Bereicherungsanspruchs mit dem Fehlen jeglichen Rechtsgrunds für das Behaltendürfen der Leistung das Klagebegehren begründet wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 129/02k
Entscheidungstext OGH 11.06.2002 5 Ob 129/02k
- 3 Ob 198/10d
Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 198/10d
Vgl; nur: Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. (T1)
- 7 Ob 210/13b
Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 210/13b
Auch; nur: Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. (T2)
Beisatz: Dieser Grundsatz ist nicht dahin zu verstehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen von Amts wegen zu untersuchen sind. Er besagt nur, dass es nicht der formellen Berufung auf die Nichtigkeit bedarf. Die tatsächlichen Voraussetzungen müssen aber im Verfahren erster Instanz behauptet werden oder zumindest klar aus den Prozessakten hervorgehen. (T3)
- 9 ObA 67/14i
Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 67/14i
Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116900

Im RIS seit

11.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at